

## XLIII.

# Schluß-Protokoll

über die

im Jahre 1891

in der

Lavantner Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.



### A.

## Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

### I. Pastoral-Conferenz-Frage.

Was bestimmen die kirchlichen Vorschriften beziehentlich der Errichtung, Benützung und Heilighaltung der Friedhöfe? Welche Bestimmungen gelten bezüglich der Friedhöfe seitens der weltlichen Geseze? Dürfen Andersgläubige in Familiengräbern von Katholiken beigesezt werden? Was ist in Oesterreich zu beachten, im Falle eine Leiche nicht am Friedhose des Sterbeortes sondern auf einem andern bestattet werden soll? Wie hat sich in einem solchen Falle der Matrikenführer zu benehmen?

Bei der Ausarbeitung dieser Frage, welche siebenzehn Referenten in deutscher und dreiundzwanzig in slovenischer Sprache beantwortet haben, wurden benützt: Dr. Gafner's und Ign. Schüch's Pastoral; Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarn's ex 1892; das Repertorium pfarramtlicher Angelegenheiten von P. Wolfgang Dannerbauer, Stiftskapitular zu Kremsmünster; Kirchliche Vorschriften und österreichische Geseze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten von Ant. Grieffl, Moser's Buchhandlung, Graz 1891; die einschlägigen Diöcesan-Currenden und insbesondere das Conferenz-Schluß-Protokoll Nr. XXXII.

Die Frage ist bereits 1879 der Gegenstand der Pastoral-Conferenzen gewesen und hat im Schluß-Protokolle des genannten Jahres eine normgebende Lösung erfahren. Dennoch hat es sich empfohlen, dieselbe mit Rücksicht auf das im Jahre 1870 erlassene, das Begräbnißwesen und die Friedhofsfrage unmittelbar tangirende Sanitätsgesetz, neuerdings zur Besprechung vorzulegen und dies ob des wichtigen Umstandes, als dasselbe seitens der berührten und berufenen Organe vielfach eine sehr verschiedene Deutung und Anwendung erfahren hat, und sich die politischen Landesbehörden und der Oberste Verwaltungs-Gerichtshof des Oesteren in die Lage versetzt sahen, Entscheidungen, Erklärungen, Erkenntnisse und Verordnungen zu- und in demselben zu erlassen.

Auf diese nun wird unter Hinweis auf das Conferenz-Schluß-Protokoll Nr. XXXII bei Erörterung der Frage hauptsächlich Rücksicht genommen.

### 1. Bestimmungen zur Errichtung der Friedhöfe.

Die Errichtung der Begräbnißplätze bildet ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen einen Gegenstand der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Den politischen Behörden ist nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze zugewiesen. (B.=G.=H.=Erf. vom 2. März 1882, Z. 399).

Wird die Anlage oder die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Staatsrücksichten von Amtswegen angeordnet, so ist, ungeachtet des diesem Friedhofe verliehenen confessionellen Charakters, der diesfällige Aufwand nicht von der kirchlichen Concurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bedecken. (B.=G.=H.=Erf. vom 15. Mai 1878, Z. 794).

Zu allen, die Anlegung oder Erweiterung von Begräbnißplätzen oder die Erbauung von Wohngebäuden in der Nähe solcher Plätze betreffenden Erhebungen und Verhandlungen ist nach mährischem Statthaltereie-Erlaß vom 4. März 1875, L.=G.=Bl. Nr. 16, in den Gemeinden, mit Ausnahme der mit Statuten versehenen Städte, behufs der Abgabe des sachmännischen Gutachtens der zuständige landesfürstliche Bezirksarzt beizuziehen. Zu diesem Zwecke haben die Gemeindevorstände gleich bei der Einleitung der erwähnten Erhebungen und Verhandlungen der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, damit der Bezirksarzt angewiesen werde, bei diesen Verhandlungen zu erscheinen. Derselbe hat bei derartigen Requisitionen nach Maßgabe des Hofdecretes vom 23. August 1784 vorzugehen und darauf zu sehen, daß der Friedhof dem Zwecke und der Sanität entsprechend angelegt werde. Der Bezirksarzt hat über die Ergebnisse einer jeden derartigen Verhandlung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft erschöpfend zu berichten, damit dieselbe mit Rücksicht auf die ihr gemäß des Gesetzes v. 30. April 1870 zukommende Verpflichtung in die Lage komme, die gehörige Handhabung der auf das Begräbnißwesen und die Begräbnißplätze erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. (Fromme's Kal. 1892. p. 39—44).

Ein als kirchliche Anstalt errichteter Friedhof kann, auch wenn die Gemeinde denselben verwaltet und als Eigenthümerin der Friedhofsgründe erscheint, ohne rechtsgiltige Vereinbarung oder rechtskräftige behördliche Entscheidung, nicht als in eine Communalanstalt umgewandelt angesehen werden. (B.=G.=H.=Erf. v. 7. Nov. 1883, Z. 2556).

Die Heranziehung der Mittel des Cultusetats zu Beiträgen für die Errichtung, Verlegung oder Erweiterung von katholischen Friedhöfen der Kirchen des öffentlichen oder Fondspatronates hat regelmäßig nicht stattzufinden, und die Ausnahmen hievon erscheinen nur zulässig auf Grund einer in speciellen Fällen einzuholenden ausdrücklichen Bewilligung, welche dem Cultusministerium vorbehalten bleibt. Auch das Stammvermögen darf deswegen nicht veräußert oder belastet werden, wenn etwa zu besorgen wäre, daß dann der Patron zu Leistungen für Cultusbedürfnisse herangezogen würde. Jedenfalls müßte das Eigenthumsrecht der Kirche auf den Friedhof und das Bezugsrecht der Grabstellegebühren für die Kirche gesichert sein. (Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 30. Mai 1888, Z. 3559, an die Bezirkshauptmannschaften in Böhmen).

Wenn die Ortsgemeinde die aus sanitären Gründen (§ 30 des Gesetzes v. 30. April 1870) nothwendig gewordene Erweiterung eines bestehenden Friedhofes ohne Heranziehung anderer Factoren selbst herstellt, so sind diese neu errichteten Complexe von Begräbnisplätzen nicht als kirchliche sondern als Communal-Friedhöfe und die für Benützung derselben zu Grabstellen und Grüften von der Gemeinde geforderten Gebühren als Auflagen für Benützung von Gemeindeanstalten anzusehen, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen oder staatlichen Cultusbehörde liegt. (B.=G.=H. dd. 19. Mai 1882. B. VI. 1411.)

Den confessionellen Charakter trägt der Friedhof, wenn 1. dessen Gebiet auf den Namen der Kirche als Eigenthümerin grundbücherlich eingetragen erscheint; oder wenn er 2. dem Zwecke der Beerdigung der Pfarrangehörigen gewidmet und auf Grund einer rechtskräftig ausgestellten Widmungsurkunde oder eines solchen Reverses kirchlich benedicirt wurde. (Der confessionelle Charakter eines solchen Friedhofes bleibt intact selbst in dem Falle, daß die Ortsgemeinde als Eigenthümerin desselben im Grundbuche figurirt. Erkl. des B.=G.=H. v. 19. Mai 1882, ann. 870, Tom. VI. 1411); oder wenn er 3. von der Pfarrgemeinde oder den eingepfarrten Gemeinden errichtet oder erweitert worden, für die Pfarrgemeinde im Grundbuche vorgeschrieben oder nach dem Grundbuchstande „Eigenthum der Kirchengemeinde“ ist. (Entsch. des B.=G.=H. v. 30. Sept. 1885, Z. 2475 und v. 18. Dez. 1885, Z. 3324). Der Annahme, daß ein Friedhof ein confessioneller sei, steht § 3 lit. des Gesetzes v. 30. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 68 (wonach die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden überwiesen worden ist) nicht entgegen, da dieses Gesetz keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Confectionen verfügen, vielmehr nur normiren wollte, wem von Gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zu Tage tretenden Bedürfnisse nach den in Frage stehenden Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege Genüge zu leisten. Der bürgerliche Besitz ist für die Confessionalität irrelevant, da es denkbar ist, daß ein Friedhof ungeachtet der bürgerlichen Besitzrechte der Gemeinde in Folge „Widmung“ eine confessionelle Anstalt wurde. Der § 3 des Gesetzes v. 30. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 68, kann nicht dahin verstanden werden, als hätte damit die Umänderung bestehender kirchlicher Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden wollen, indem durch diese Bestimmung nur festgestellt werden wollte, wem von Gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, dem sich ergebenden Bedürfnisse nach solchen Anstalten im Bereiche der öffentlichen Sanitätspflege Abhilfe zu schaffen.

Durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes wird die Verpflichtung der Pfarrangehörigen zur Errichtung eines Friedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als hiedurch der letztere Friedhof (und zwar für die ganze Pfarrgemeinde) entbehrlich erscheint; ebenso wie durch den Bestand eines confessionellen Friedhofes die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit behoben ist, als ein solcher hienach nicht nothwendig erscheint. (B.=G.=H.=Erk. v. 3. Febr. 1888. B. XII. 3911).

Die Kosten der Erhaltung und Erweiterung eines confessionellen Friedhofes sind von der Kirche, resp. der kirchlichen Concurrenz zu decken, (B.=G.=H.=Erk. vom 30. Sept. 1885, Z. 2477), auch in dem Falle, wenn der widmungsgemäß confessionelle Friedhof der Gemeinde eigenthümlich gehört. (B.=G.=H.=Erk. vom 14. Sept. 1878, Z. 1781).

Die Frage, ob ein aus dem Erlöse von Grabstellen gebildeter Fond in erster Reihe zur Bestreitung der Erweiterungskosten eines confessionellen Friedhofes und dadurch zur Erleichterung der Concurrenzlast der Kirchengemeinde bestimmt ist, ist von den staatlichen Cultusbehörden zu entscheiden. Diese Frage ist zu bejahen. (B.=G.=H. v. 18. Dez. 1885, Bd. IX, Nr. 2832).

## **2. Bestimmungen zum Eigenthums- und Benützungsrechte.**

Erscheint das Gebiet des Friedhofes ausdrücklich auf den Namen der Kirche grundbücherlich eingetragen, so ist die Kirche auch zweifellos Eigenthümerin des Friedhofes und genießt alle Rechte, die einer Eigenthümerin zustehen. Ist dieses nicht der Fall, so darf doch der Friedhof darum noch nicht als öffentliches Gut gelten oder als Eigenthum der Ortsgemeinde betrachtet werden. Falls die letztere ihr Eigenthumsrecht

nicht vollständig auf Grund eines gesetzlichen Rechtstitels nachzuweisen vermag, bleibt für das Eigenthumsrecht die Thatfache der Ausübung des Verwaltungsrechtes über den Friedhof und des Bezuges der Grabstelligebühren entscheidend. Wurde das Dispositionsrecht vom Pfarrer (Administrator) im Namen der Kirche geübt, und wurden die Grabstelligebühren für die Kirchenkasse eingehoben, dann streitet die Vermuthung dafür, daß das Eigenthumsrecht der Kirche gebühre, und daß, sollte auch eventuell jemand anderer, z. B. die Ortsgemeinde, etwas zur Erweiterung oder Instandhaltung des Friedhofes beigetragen haben, dieses bloß als zu Gunsten der Kirche geschehen angenommen werden müsse; und hat der Pfarrer die Pflicht, auf dem Verlangen zu bestehen, daß ein solcher Friedhof der Pfarrkirche grundbücherlich einverleibt werde. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so ist ein unter Nachweis der bisher ungehindert ausgeübten Rechte motivirtes Gesuch an die hohe k. k. Statthalterei zur Wahrung der Rechte der Kirche zu leiten. Die vollzogene Eintragung wird constatirt durch den Besitzbogen, welcher mit Sorgfalt im Pfarrarchive zu deponiren und in Abschrift in die Inventare oder in das pfarrliche Gedebuch aufzunehmen ist.

Die Ingerenz der Gemeinden auf Kirchengebäude und Friedhöfe kann ein dem Eigenthumsrechte der Kirche zum Nachtheile gereichendes Präjudiz nicht schaffen. Daraus folgt, daß die von einer Gemeinde z. B. veranlaßte Herstellung einer Friedhofssumfriedung, Herstellung eines Canales, Bezug des Grasnutzens und dergleichen, keine Akte sind, welche in einer Ueberschreitung des der Gemeinde übertragenen oder eigenen Wirkungskreises als Sanitäts- und Ortsbehörde in Bezug auf die Erhaltung von Friedhöfen und in Absicht auf die Ausübung von Besitzakten gesetzt werden; und erwirbt keine Gemeinde durch derartig gesetzte Handlungen, in welchen keine Besitzausübung erblickt zu werden vermag, etwa einen Rechtstitel zur Inanspruchnahme des Eigenthumsrechtes zu einem Friedhofe. (B.=G.=H.=Erf. v. 26. Okt. 1885, Z. 2701).

Die Behauptung, Friedhöfe seien öffentliches Gut, da auf denselben römisch-katholische und in einem innerhalb des Friedhofes abgegrenzten Plage auch Andersgläubige begraben werden können, ist durch Entscheidung der k. k. Statthalterei Prag v. 30. Nov. 1885, Z. 8362, widerlegt durch die Bestimmung: „Friedhöfe sind kein öffentliches Gut und daher aus dem Verzeichnisse für das öffentliche Gut zu streichen, wenn sie altemäßig für eine örtlich beschränkte Gemeinschaft, entweder ausschließlich auf Kosten dieser Gemeinschaft oder unter Mithilfe des Religionsfonds als katholische Friedhöfe d. i. als kirchliche Anstalten errichtet und erhalten worden sind, und weil diese Friedhöfe keineswegs von Jedermann ohne Einschränkung benützt werden dürfen, sondern deren Benützung zur Beerdigung von Angehörigen anderer Gemeinden und von Nichtkatholiken nur unter gewissen Bedingungen als eine durch polizeiliche Rücksichten begründete Ausnahme stattfinden darf.“

Wenn bei Errichtung einer neuen Pfarre die derselben zugewiesenen Parochianen den Friedhof ihrer früheren Pfarre benützen, weil bei der neuen Pfarre kein eigener Friedhof besteht, so beruht dieses Benützungsrecht auf dem Pfarrverbande und bleibt daher von dem Rechte der Kirche, welcher der Friedhof gehört, abhängig. (B.=G.=H. v. 5. Mai 1887, Bd. XI. 3518).

Die Verfügung über Grasbenützung des Friedhofes steht dem kirchlichen Verwalter (Pfarrer und Administrator) als Dispositions-Rechtsinhaber zu. (Im Sinne des B.=G.=H.=Erf. v. 19. Mai 1882, Z. 870). Es kann aber auch eine andere Person, z. B. der Meßner die Nutznießung haben. Hat die Gemeinde einen Rechtstitel (i. e. Eigenthumsrecht, Zugeständniß, Uebereinkommen u. dgl.), so kann die Gemeinde allein oder im Einvernehmen mit dem dispositionsberechtigten Verwalter des confessionellen Friedhofes über die Grasbenützung Verfügungen treffen.

Die Erwerbung eines Gruftplatzes auf einem confessionellen Friedhofe ist keine Veräußerung desselben. Der Gruftplatz bleibt Bestandtheil des Friedhofes, und somit Eigenthum der Kirche; dem Erwerber des Platzes wird nur der Anspruch auf die widmungsmäßige Verwendung der fraglichen Theilarea zu Gunsten bestimmter Beisetzungen über den regelmäßigen Belegungsturnus des Friedhofes hinaus eingeräumt, worin keine Entäußerung auf Seite der Kirche liegt. Das bedungene Entgelt erscheint lediglich als Abfindung dafür, daß die Kirche die Gelegenheit zur wiederholten Einhebung der üblichen Grabstelligebühr einbüßt. (Erf. des B.=G.=H. v. 22. Sept. 1887, Z. 2482).

In Betreff der Heilighaltung der Friedhöfe vide Pastoral-Conferenz-Protokoll von 1879. Bemerkft soll hier nur werden, daß die Kirche die in der Gegenwart von glaubenslosen Menschen angestrebte Verbrennung der Leichen nie gestatten wird. Auf die der hl. Congregation der Inquisition vorgelegte Frage: „Ob es erlaubt sei, einem Vereine als Mitglied beizutreten, der sich die Förderung der Leichenverbrennung zum Ziele gesetzt hat, und ob man anordnen dürfe, daß sein eigener oder eines anderen Leichnam verbrannt werde“, gab dieselbe mit Decret vom 19. Mai 1886 die decidirte Antwort, daß das eine wie das andere strengstens untersagt sei; und hat gleichzeitig angeordnet, daß die Gläubigen über dieses Unwesen aufzuklären seien. Die Entscheidung lautet wörtlich:

»Non pauci Sacrorum Antistites cordatique Christi fideles animadvertentes, ab hominibus vel dubiae fidei, vel massonicae sectae addictis magno nisu hodie contendit, ut ethnicorum usus de hominum cadaveribus comburendis instauretur, atque in hunc finem speciales etiam societates ab iisdem institui: veriti, ne eorum artibus et cavillationibus fidelium mentes capiantur, et sensim in eis imminuatur existimatio et reverentia erga christianam constantem et solemnibus ritibus ab Ecclesia consecratam consuetudinem fidelium corpora humani: ut aliqua certa norma iisdem fidelibus praesto sit, qua sibi a memoratis insidiis caveant; a Suprema S. Rom. et Univ. Inquisitionis Congregatione declarari postularunt:

1. An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera?

2. An licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur?

Eminentissimi ac Reverendissimi Patres Cardinales in rebus fidei Generales Inquisitores supra scriptis dubiis serio ac mature perpensis, praehabitoque DD. Consultorum voto respondendum censuerunt:

Ad 1<sup>um</sup> Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas.

Ad 2<sup>um</sup> Negative.

Factaque de his SSmo. Dno. Nostro Leoni Papae XIII. relatione, Sanctitas Sua resolutiones Eminentissimorum Patrum adprobavit et confirmavit, et cum locorum Ordinariis communicandas mandavit, ut opportune instruendos eurent Christi fideles circa detestabilem usum humana corpora cremandi, utque ab eo gregem sibi concreditum totis viribus deterreant.

Jos. Mancini, S. Rom. et Univ. Inquis. Notarius.◀

Als Hauptgrund, warum die Leichenbestattung durch die Leichenverbrennung zu ersetzen wäre, wird die Sanitätsgefährlichkeit der Friedhöfe angeführt. Wie hinfällig aber dieser ist, ergibt sich aus dem Gutachten des im Jahre 1890 zu Berlin abgehaltenen und von mehr denn sechstausend Fachgenossen und Sachverständigen besuchten hygienischen Congresses, welcher gegen die Feuerbestattung Stellung genommen und in Betreff der Frage der Sanitätsgefährlichkeit der Friedhöfe nachstehende Erklärungen abgegeben hat:

„1. Die in den Leichen etwa vorhandenen, bis jetzt bekannten, organisierten Krankheitserreger, thierische und pflanzliche Parasiten, insbesondere die pathogenen Bakterien gehen, soweit ihr diesbezügliches Verhalten experimentell geprüft worden ist, in relativ kurzer Zeit nach dem Begräbniß zugrunde. Es gilt dies insbesondere auch von den Erregern der Cholera, des Typhus und der Tuberculose. Die Zeit, innerhalb welcher das geschieht, ist ceteris paribus abhängig von der Beschaffenheit des Sarges und des Grabes. Schon lange, bevor der Verwesungsproceß sein Ende erreicht hat, sind die erwähnten Krankheitserreger abgestorben.

2. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß diejenigen organisierten Krankheitserreger, deren Verhalten in begrabenen Leichen bisher noch nicht experimentell geprüft worden ist, sich anders verhalten werden, als unter 1. angegeben worden ist.

3. Unsere Erfahrungen über das Verhalten der Bakterien im Boden, insbesondere die keimfreie Beschaffenheit des Grundwassers auch auf den Kirchhöfen lassen die Furcht als gänzlich unbegründet erscheinen, als könnten die mitbegrabenen Infectionskeime, noch bevor sie der schon erwähnten Vernichtung anheimfallen,

in das Trink- oder Nutzwasser, oder gar in die Luft gelangen, welche von den Begräbnißplätzen selbst oder aus deren näherer oder weiterer Umgebung entnommen werden.

4. Auch bezüglich der noch nicht bekannten Infectionserreger liegt keine Wahrscheinlichkeit eines anderen als unter 3. geschilderten Verhaltens vor.

5. Durch die bei dem Verwesungs-Processe auftretenden chemischen Zerfalls-Producte der Leichen, einschließlich der in denselben etwa vorhandenen Leichengifte (Stomaine, Toxine, giftige Einweiskörper und Peptone zc.) kann bei einem ordnungsmäßigen Betriebe der Begräbnißplätze eine Verunreinigung selbst der in der Nähe befindlichen Brunnen in einem, die Gesundheit der Anwohner schädigenden Maße nicht stattfinden. Die aus den Leichen in den Boden eindringenden, beziehungsweise durch das Grund- oder Oberflächenwasser ausgewaschenen Stoffe werden entweder bis zur Unwirksamkeit verdünnt, oder durch die chemischen oder physikalischen Kräfte des Bodens unschädlich gemacht.

6. Die bei der Verwesung der Leichen auf ordnungsmäßig benutzten Begräbnißplätzen auftretenden gasförmigen Producte sind nicht im Stande, irgend eine die Gesundheit schädigende Wirkung auszuüben. Selbst der bei abnormen Verhältnissen hie und da, in seltenen Fällen in der Nähe der Gräber oder der Begräbnißplätze bemerkte Leichengeruch ist ungefährlich.

7. Von einem gesundheitswidrigen Einflusse der Begräbnißplätze, insoferne dieselben ordnungsmäßig betrieben werden, kann nach den in 1. bis 6. aufgestellten Thesen daher nicht mehr die Rede sein“.

**3.** Andersgläubige können unter Umständen in Familiengräbern von Katholiken beigelegt werden. Artikel XII. Nr. 49 des Gesetzes v. 25. Mai 1868 besagt darüber: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhose verweigern, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt“. Dieser Anordnung ist das kanonische Recht nicht unmittelbar entgegen, denn die S. Cong. Inq. dto. 13. Martii 1859 et 25. Aprilis 1860 zu diesem Gegenstande lautet: *Haereticis non speciatim denunciatis permittitur sepultura in sepulchro gentilitio.* (Conf. Aichner comp. 1884, p. 670 und Schl.-Prot. ex 1879, Nr. 3).

4. Jene, welche keinen Geistlichen am Sterbebette haben wollten, sind ohne Priester und ohne Sterbegeläute zu begraben. Ein solches Begräbniß ist ja die Respectirung des letzten Willens des Verstorbenen; denn wer im Leben von keinem Geistlichen etwas wissen will, wer noch auf dem Sterbebette keinen Priester zuläßt, der hat damit klar und unzweideutig documentirt, daß er nichts von der Kirche wissen wolle und ein kirchliches Begräbniß nicht verlange. Ein katholisches Begräbniß mit Priester und Glockengeläute wäre eine Verhöhnung der Grundsätze des Verstorbenen. Es ist unkonsequent, in solchen Fällen ein kirchliches Begräbniß zu verlangen.

5. Mittelfst Erlasses des k. k. Ministerium des Innern v. 24. August 1873 Nr. 11627, wurde die durch Minist.-Erl. v. 7. Oct. 1857, Z. 8827, normirte commissionelle Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders und die Mittheilung des Befundes an den Seelsorger abgestellt und die Bestattung der Leiche ohne Rücksicht auf die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders im Friedhose angeordnet. Die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders, ist nun Sache des Seelsorgers. Wenn der Selbstmörder an einer den Gebrauch der Vernunft hemmenden Krankheit, z. B. zeitweiliger Gemüthsverwirrung, Melancholie zc. gelitten, kann die Beerdigung in kirchlicher Weise vorgenommen werden.

Auch bei Zweifel der Imputirung kann die Leiche kirchlich bestattet werden und als Grundsatz gelten, daß die Pfarr-Vorsteher das kirchliche Begräbniß Niemandem verweigern, ohne die Angelegenheit dem Bischöfe vorgelegt zu haben.

6. In Beantwortung der Frage: Was ist in Oesterreich zu beachten, im Falle eine Leiche nicht am Friedhose des Sterbeortes sondern auf einem anderen bestattet werden soll, verweisen wir vorab auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. St. XVII. ex 1874, Nr. 56, welcher mit Bezugnahme auf die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1452, und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Z. 9404, den politischen

Behörden erster Instanz, resp. den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten, den Magistraten die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen hat. Daraus folgt, daß wann immer die Beerdigung auf einem andern Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen, vorgenommen werden soll (sowie auch zu allen Leichenausgrabungen) die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nachgesucht werden müsse.

Bei der Ueberführung einer Leiche sind sodann in Betracht zu ziehen der Pfarrvorsteher des Sterbeortes, des Ortes, welchen die Leiche passirt, und des Bestattungsortes. Dem Pfarrvorsteher des Sterbeortes gebühren die Begräbnißstol- und jene Geldbeträge, welche für von der Partei gewünschte und angeordnete und bei der Abführung der Leiche vorgenommene geistliche Verrichtungen z. B. Einsegnung, Absolution, Conduct berechnet werden; dem Pfarrvorsteher, dessen Pfarrort die Leiche passirt, sind keine Gebühren zu entrichten, ausgenommen den Fall, in welchem derselbe über Wunsch und Anordnung der Partei die Leiche eingeseget oder begleitet hat. *Occasione transitus cadaveris ex aliena parochia a parochia loci, per quem translatio fit, nihil posse exigi, iterato declaratur.* (Vide Aichner Comp. 1884, § 127).

Laut Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei dto. Wien, 7. Februar 1879, Z. 38953, ist die politische Behörde angewiesen, dem Pfarrer des Begräbnißortes den Namen des auf den Friedhof zu Ueberführenden und zu Bestattenden zeitrecht bekannt zu geben. Der Pfarrer des Begräbnißortes hat, bevor er die Bestattung vornimmt, genau den Leichenpaß und die Todesursache einzusehen; dieses auch darum, damit er nicht feierlich Jemanden begrabe, dem am Sterbeorte das christliche Begräbniß verweigert worden ist. (Conf. Schl. Protok. XXXII. A, 3).

7. Die Frage, wie hat sich im Falle der Leichenüberführung der Matrikenführer zu benehmen, berührt den Matrikenführer des Sterbeortes und des Begräbnißortes, und wird beantwortet durch den Erlaß des Ministeriums des Innern dto. 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, welcher lautet: „Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können.“ Demnach trage der Matrikenführer des Sterbeortes den Sterbefall in die Matrik so ein, als wenn der anderswo zu Bestattende in seiner Pfarre begraben worden wäre. Er fülle alle Rubriken der Matrik aus, auch jene, die ehevor überschrieben war „Unterschrift des begrabenden Priesters“, nun aber überschrieben ist: „Unterschrift des einsegnenden Priesters.“ Da in den Matriken eine besondere Rubrik für nicht im Sterbeorte Begrabene nicht besteht, so soll der Matrikenführer die Leichenüberführung per extensum in die Matrik schreiben, z. B.: „Die Leiche des (der) N. N. wurde mit Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. dto. Tag und Zahl nach der Pfarre N. überführt und auf dem Friedhofe derselben bestattet. Als Folge des angezogenen Ministerial-Erlasses ist zu bemerken, daß dem Matrikenführer des Sterbeortes das Recht, resp. die Pflicht zustehe, rechtskräftige diesbezügliche Todtenscheine und Exosso-Todtenscheine auszufertigen; und den außerpfarrlich Bestatteten in den Tabellen über Volksbewegung zu verzeichnen.“

Der Matrikenführer des Bestattungsortes sorge dafür, daß der Begräbnißact nach dem Wortlaute des Leichenpasses in das Friedhofsregister eingetragen werde; wird aber dieses nicht geführt, so trage er den Namen des Begrabenen ohne Reihezahl in die Sterbematrik ein und merke per extensum an, wo und wann derselbe gestorben und wo und wann er begraben worden.

Da bisan nicht bestimmt worden ist, von wem der Leichenpaß zu verwahren sei, wäre angezeigt, den Matrikenführer des Bestattungsortes anzuweisen, den Tag der erfolgten Bestattung im Leichenpasse anzugeben und ihn sodann an den Matrikenführer des Sterbeortes zu leiten, weil es geschehen könnte, daß dieser über die Zeit des vor sich gegangenen Begräbnisses im Ungewissen verbleiben und sie nicht in seiner Matrik verzeichnen würde.

Dasjelbe gilt von den bereits bestatteten, aber unwillen der Ueberführung exhumirten Leichen, sowie auch mutatis mutandis von den Leichen der Katholiken, welche in Abwesenheit des Pastors zc. begraben worden sind.

Zu bemerken ist, daß der katholische Seelsorger in keiner Weise bei dem Leichenbegängnisse eines Akatholiken mitwirken dürfe.

Wenn Jemand in einem fremden Pfarrbezirke, wo er nicht ein verum oder quasi domicilium hat, stirbt, so ist sich im Allgemeinen an den kirchlichen Grundsatz zu halten, daß dem Seelsorger des Pfarrsprengels, in welchem der Verstorbene domicilirte und welcher ihm bei Lebzeiten die Sakramente zu spenden hatte, auch das Begräbnißrecht zustehe, wenn nur der Leichnam ohne Beschwerde oder Gefahr in die eigene Pfarre überbracht werden kann. Wenn daher die Angehörigen des Verstorbenen die Ueberbringung in die eigene Pfarre veranlassen, so hat der eigene Pfarrer das Begräbniß vorzunehmen, und der Pfarrer des Sterbeortes hat keinen Anstand dagegen zu erheben.

## II. Pastoral-Conferenz-Frage.

Welche sind die vorzüglichsten Mittel auf die religiös-sittliche Erziehung der Kinder nachhaltigst einzuwirken? Hat der Katechet die Kinder in den Gebrauch empfehlenswerther Gebetbücher einzuführen und welche wären derlei mustergiltige Gebetbücher?

Diese Frage haben neunundzwanzig Conferentisten slovenisch und sechs deutsch beantwortet. Bei der Beantwortung benützten sie zumeist nachstehende Fachliteratur: Pastoral-Theologie von Jg. Schüch, Linz; Jahrgänge der christlich-pädagogischen Blätter, Wien; Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus und Hirtenasche, Wien; Slomšekovi spisi I. II. III. IV. von Michael Lendovšek; Pedagogika, spisal A. Zupančič v Ljubljani; Duhovno Pastirstvo von Ebendemselben.

Die Frage über die vorzüglichsten Mittel, auf die religiös-sittliche Erziehung der Kinder einzuwirken, ist zu jeder Zeit wichtig gewesen, weil sie in ihrer Folgerung die Frage über die religiös-sittliche Erziehung der Menschheit ist und wesentlich das von der Kirche Gottes zu erreichende Ziel, die Befeligung der Menschen, betrifft.

In der Gegenwart aber ist sie in ihrer Wichtigkeit gar hoch gewachsen; und dies im allgemeinen ob der Zeit, von welcher die Bischöfe Oesterreichs sagen, daß nun die christliche und unchristliche Weltanschauung einander gegenüber stehen und auf Leben und Tod um die Zukunft der Völker ringen; und daß in diesem Kampfe alle Grundlagen, auf denen die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft ruht, staatliche und religiöse, als veraltete Vorurtheile hingestellt werden; und im besondern ob der bestehenden Volksschulgesetze, nach welchen die Religion die leitende Grundlage und die leitende Regel unserer jetzigen Volksschule nicht ist, sondern nur einer von den vielen Lehrgegenständen, und überdieß außer jeden Zusammenhang mit den übrigen Lehrgegenständen gestellt; und daß bei dem geringen Maß von religiösen Uebungen ein warmes religiöses Gefühl in den Kinderherzen nicht erweckt werden kann. (Gemeinsch. Hirtenbrief, Wien am 11. November 1891).

In diesen ernstern Worten der Bischöfe, welche die Wichtigkeit unserer Frage beziehentlich der Zeitverhältnisse vollauf erklären, liegt auch schon der Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche sich ihrer wünschenswerthen Lösung entgegenstellen, sowie auf die Aergernisse, welche in den Kindern die Achtung vor ihrem Katecheten, die Liebe zum Religionsunterrichte, die Liebe zur Kirche und das Bedürfniß des religiösen Lebens bedrohen.

Die Frage selbst anbelangend, wird vorausgesetzt, daß der Katechet die persönliche Befähigung, die religiös-sittliche Erziehung der Kinder zu leiten, besitze.

Die wichtigsten, zum Ziele führenden Mittel, nachhaltigst auf die religiös-sittliche Erziehung der Kinder einzuwirken, geben uns die Pädagogik, Methodik und Katechetik an. Sie liegen zum Theile im Katecheten, zum Theile außer ihm, und sind:

1. Der Katechet erfreue sich der Achtung und Freundschaft der Eltern seiner Schulkinder. Er bewege sie, seinen Unterricht durch Wort und Beispiel zu unterstützen und zu fördern. Der Grund zur religiös-sittlichen Erziehung muß von der Mutter gelegt und durch des Vaters christliches Beispiel gefestigt werden, nach dem Spruche: Der Mutter Unterricht ist des Kindes Morgenlicht.

Was nützte alle Bemühung des Katecheten, wenn aber die Eltern in ihrer Lässigkeit oder gar mit ihrem schlechten Beispiele das zerstören würden, was der Religionsunterricht aufgebaut, zerstreuen, was er gesammelt hat! Darum ist es die Pflicht der Katecheten und Seelsorger, in den Predigten und Kirchenkatechesen, im Staudesunterrichte und Brautegamen, die Eltern an ihre Hauptpflicht, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, zu mahnen und ihnen nahe zu legen, daß die häusliche Erziehung und die Erziehung in der Schule das gleiche Ziel anzustreben haben. Auch auf jene Bücher, aus welchen die schwerste unter den Künsten, das regimen animarum, gelernt werden kann, sind sie aufmerksam zu machen.

Der Katechet suche gelegentlich mit den Eltern Rücksprache über ihre Kinder zu pflegen; er theile ihnen mit seine Beobachtungen über ihre Begabung, den Fleiß und die Sittlichkeit, bespreche die nothwendigen Maßnahmen zur Hintanhaltung oder Abstellung allfalliger Fehler, zumal derjenigen, welche ohne Wissen und kräftige Mitwirkung der Eltern gar nicht behebbar sind. Auf diese Weise werden sogar gleichgiltige Eltern für das sittliche Verhalten und die Verwendung ihrer Kinder in's Interesse gezogen, die Kinder aber zu einem ordnungsmäßigen Betragen angepornt, da sie wissen, daß die Eltern von ihrem Thun und Lassen in der Schule Kenntniß erhalten.

Sollten die Eltern die Erwartungen des Katecheten nicht erfüllen oder ihm gar abgeneigt sein, so darf er sie doch nicht vor den Kindern herabsetzen, denn das würde die Pietät, von welcher die Kinder gegen ihre Eltern erfüllt sein sollen, verletzen und ihn um die Achtung und Liebe Beider bringen.

2. Der Katechet pflege umsichtig und sorgfältig das gute Einverständnis mit dem Lehrer. Fürstbischöf Slomsek sagt zu diesem Punkte: Če hočemo, da bodo narodne sole kot učilišča in odgojevališča blagoslov prinašale, je k temu skupno, složno delovanje med dušnim pastirjem in učiteljem neobhodno potrebno, je conditio sine qua non. (IV. knjig. st. 19). Und Alban Stolz schreibt zutreffend: „Es kann überhaupt einem Geistlichen im seelsorglichen Leben nicht wohl eine größere Erleichterung und Erfreung zu Theil werden, als wenn er Lehrer in der Gemeinde findet, welche es verdienen, von dem Geistlichen wie Freunde gehalten zu werden.“ (Quart.-Schrift, Linz 1890, S. 234).

Mit den Verhältnissen muß man rechnen. Es mag schon vorkommen, daß Lehrer, angehaucht von irreligiösen Grundsätzen, vom Zeitströme sich tragen lassen und mit verschränkten Armen dem Bemühen des Katecheten, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, gegenüber stehen und das religiöse Moment in der Schule nicht befördern; aber immerhin ist es schon ein großer Vortheil, wenn seitens der Lehrer der religiöse Zartsinn der Kinder nicht verletzt wird und dem Katecheten keine positiven Hindernisse in den Weg gelegt werden. Nach unserem Erachten kann der Katechet nie der Pflicht enthoben werden, durch Wissenschaft, Bescheidenheit, der Individualität des Lehrers angemessene Umgangsweise und alle Zeit getreue Pflichterfüllung die Hochachtung des Lehrers zu suchen und zu gewinnen; und wahrhaftig, wenn der Katechet in seiner eigenen Person die Schönheit des christlichen Glaubens und die Wirklichkeit der göttlichen Gnade darstellen wird, wird ihm diese kaum verlagert werden können. „Lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, auf daß sie euere guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist. (Matth. 5, 16). Die Hochachtung ist dann die Brücke, welche zum collegialen Einverständnis und zur Freundschaft führt; hingegen würden Abneigung, Zerwürfniß oder Feindschaft zwischen dem Lehrer und dem Katecheten das Reich der Schule jenem in sich getheilten Reiche ähnlich machen, von dem der Herr sagt, daß es nicht bestehen wird.

3. Zu den Fähigkeiten, welche sich zuerst im Menschen entwickeln, gehören die Beobachtungs- und Nachahmungsgabe. Sonach ist es sicher, daß unter den Mitteln der religiös-sittlichen Erziehung obenan das

gute Beispiel des Katecheten stehe. Longum est iter per praecepta, breve et efficax per exempla, lautet der bisan unangefochtene Ausspruch der Alten. Und so soll der Katechet alle Tugenden, welche den sittlichen Wandel seiner Katechumenen während der Schuljahre und des Lebensweges schmücken sollen, selbst üben; er soll von sich mit seinem göttlichen Heilande sagen können: Discite a me (Matth. 11, 29.), und des großen Weltapostels Mahnung befolgen: In omnibus te ipsum praebe exemplum bonorum operum. (Tit. 2, 7).

4. Der Katechet befinde sich im Stande der heiligmachenden Gnade, ansonst wird er Mühe und Arbeit vergebens aufwenden. Bischof Ketteler meinte: Lehrer, die im Stande der Ungnade und von Gott abgekehrt sind, können beim Religionsunterrichte kein Werkzeug Gottes sein; Lehrer, die selbst blind sind, können blinde Kinder nicht zum Lichte führen. Befindet sich der Religionslehrer in der Gnade Gottes, so wird er vom hl. Geiste, dem Lehrer und Tröster, der in ihm wohnt und dessen Liebe in seinem Herzen ausgegossen ist, erleuchtet und gestärkt, die Herzen der Kinder bewegen, sie werden wie Wachs so weich in seiner Hand sein, und in allen seinen Worten, wie einfach und geringfügig sie an sich sein sollten, wird eine innere Kraft liegen, und er wird lehren wie Einer, der Gewalt hat (Matth. 7, 29), und nicht wie ein Pharisäer.

5. Der katechetische Unterricht, wird wie jeder andere Unterricht, durch die Disciplin unterstützt und gefördert, ja bedingt. Eine gut disciplinirte Schule verbürgt den Erfolg des Unterrichtes und stellt bereits eine Frucht der Erziehung dar; eine disciplinlose Schule stellt den Erfolg des Unterrichtes und der Erziehung in Frage. Die Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin gibt die Pädagogik. Erreicht wird sie durch zeitrechte und wohlklangende Milde und Strenge, Lob und Tadel, Belohnung und Strafe, doch eher durch jene, denn durch diese. An dem Katecheten ist es, sich die Herzen der Kinder zu gewinnen; und das dürfte ihm nicht allzuschwer fallen, da die Kinderseele, um mit Tertulian zu sagen, naturaliter christiana ist und nach der Erkenntnis Gottes hungert und dürstet. Hat der Katechet die Herzen der Katechumenen für sich, so werden diese nach dem Worte: qui bene diligitur bene auditur die Liebe zum Katecheten auch auf das von ihm Anbefohlene und Auempfohlene, das ist auf seine Lehren und Ermahnungen übertragen. Diese unerläßliche Zuneigung der Kinder zum Katecheten wird insbesondere dann innig sein, wenn die Kinder bemerken, daß sie der Katechet auch liebe, für ihr Wohl Sorge und nur widerwillig strafe; wenn sie inne werden, daß er gerecht sei im Ausmaß von Lob und Tadel, daß er für alle die gleichmäßige Sorgfalt habe, die Schwachbegabten nicht vernachlässige, die Kinder reicher oder angesehener Eltern nicht bevorzuge.

6. Außer diesen Mitteln, welche auf die religiös-sittliche Erziehung nachhaltigst einwirken, ist die Methodik, das ist die Art und Weise den Gegenstand vorzutragen, zu erklären und anschaulich zu gestalten, maßgebend für den günstigen Erfolg des katechetischen Unterrichtes. In Betreff dieser ist es vor Allem nothwendig, daß der Katechet den Katechismus nach seinen Fragen und Antworten wörtlich und buchstäblich inne habe. Ist das nicht der Fall, so wird er in seinem Vortrage, in der Befragung und in der Entgegennahme der Antworten stets unsicher sein, wird manchen bestimmenden Terminus übersehen und auch die Disciplin nicht gut handhaben können.

Zu Beginn bediene er sich bei der Erklärung des freien, langsamen, mit gedämpfter, die Aufmerksamkeit fesselnder Stimme, gesprochenen Wortes. Sind die Kinder des Lesens bereits kundig, so halte er sich beim Unterrichte genau an die Ordnung und den Wortlaut des Katechismus, denn nur so wird die Sicherheit geboten, daß die christkatholische Lehre frei vom Irrthume gelehrt und nichts Wesentliches übersehen wird.

Da aber die Glaubenswahrheiten zumeist übersinnlich sind, die Kinder aber an dem in die Sinne fallenden hängen, so muß es die Bemühung des Katecheten sein, seinen Vortrag zu veranschaulichen und das Metaphysische durch das Physische zu erklären. Christus, aller Lehrer Meister, hat es so gethan. Auf Ihn schaue und beobachte, wie Er, das Volk unterweisend, immer auf Gegenstände, die Ihn umgeben, hinweist und im Bilde, im Gleichnisse, im Sprüchworte das Uebernatürliche mit dem Natürlichen erklärt. Die heilige katholische Kirche befolgt dieses Beispiel ihres Stifters; auch sie bringt das, was geistig und übersinnlich ist, in ihrem Cultus und Ritus durch sinnliche Zeichen dem Verstande nahe. Und wer weiß nicht, daß die Kirche gerade durch ihren äußerlichen Cultus das Herz erhebt und den Verstand erleuchtet; und in der That, hätte

es den byzantinischen Bilderstürmern gelingen können, ihre Irrlehre der Kirche aufzunötigen, sie würden ihr Wesen gefährdet haben. Weil es aber sehr schwer ist, den Unterricht anschaulich zu gestalten, so folgt daraus, daß sich der Katechet auf jede seiner katechetischen Stunden besonders vorbereiten müsse.

Geschieht nun der katechetische Unterricht in der beschriebenen Art, dann ist auch schon seine Anwendung auf das Leben der Katechumenen geschehen, die Theorie in die Praxis übersetzt worden. Gleichwohl empfiehlt es sich, daß der Katechet das in der Stunde Vorgetragene schließlich zusammenfasse und zeige, wie die Schüler es auf ihr Thun und Lassen anzuwenden haben. Z. B. Hat er die Eigenschaften der Allgegenwart und Allwissenheit erklärt und gesagt, daß Gott überall sei und daß es keinen Ort gebe, wo Gott nicht wäre, so folgt die Anwendung von selbst: — „Nun liebe Schüler! wenn Gott überall ist, so ist er auch bei euch, sieht euch, hört euch, kennt eure Gedanken. Wie werdet ihr euch betragen zu Hause, in der Schule, auf dem Wege von und zu der Schule?“ Erzählt er vom Leiden Christi und daß der göttliche Heiland unwillen unserer Sünden gelitten, ergibt sich die Anwendung ebenfalls von selbst, als: „Wie häßlich muß doch die Sünde sein und wie sehr müssen wir sie meiden!“ 2c.

Zu bemerken kommt, daß diese Anwendungen auf das Leben, theils ob der Kürze der zugemessenen Zeit, theils aber mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß das lange Moralisiren die Kinder zerstreue, sententiös sein müssen, oft nur in einen Spruch, einen Reim oder ein biblisches Ereigniß gekleidet.

Bei der Erklärung der Gebote Gottes und der Kirche ist es nothwendig, die Kinder zur Erkenntnis ihrer Fehler zu bringen, des Ungehorsams, der Trägheit, der Lüge, der Unanständigkeit, des Unrechtes 2c. 2c. Die Erkenntnis wird die Reue erwecken und diese den festen Vorsatz bewirken, Gott nicht mehr zu beleidigen. Wesentlich ist es, außer diesen Akten auch die Akte des Glaubens, der Hoffnung, des Gottvertrauens und der Liebe in die Herzen der Katechumenen zu pflanzen, auf daß sie frühzeitig Wurzel fassen und erstarken, um dann im Leben der Welt nicht zu verkümmern. Um dies zu erreichen, soll der Katechet nach vorangegangener Begriffserklärung den Katechumenen die Akte vorsprechen und die Katechumenen haben sie entweder laut und gemeinschaftlich oder aber jeder still nachzusprechen. Ist dies einige Male geschehen, so sind die Kinder zu unterweisen, wie sie allein derlei Tugendakte erwecken können. Weil es aber damit, zumal bei den schwächer Begabten, keine große Schwierigkeit hat, so muß er ihnen diese Uebung in Beispielen sehr genau erklären. Z. B. Das Kind hat seine Eltern betrübt und ist von ihnen bestraft worden. Traurig kommt es zur Schule. Der Katechet fragt das Kind um die Ursache seiner Traurigkeit. Weinend erzählt es ihm, was es gethan und wie ihm dann geschehen. Sohin wird der Katechet das Kind fragen, ob ihm sein Ungehorsam leid sei, ob es die Eltern um Verzeihung gebeten und ob es versprochen, sie nicht mehr zu betrüben. „Und wen hast du denn noch beleidigt durch deinen Ungehorsam?“ Es wird zur Stelle antworten: „Den lieben Gott u. s. w.“ Auf diese Weise wird die ganze Schule in die Begriffe des Schuldbewußtseins, der Reue, des Vorsatzes und der Liebe Gottes eingeführt und werden obbeschriebene Akte erweckt.

Durch solche Fragen und Unterweisungen und durch umsichtige Erklärung und Anwendung der biblischen Geschichte, gewinnen die abstracten und trockenen Sätze des Katechismus Gestalt und Leben, und der Glaube wird zur Lebensnorm der Katechumenen.

Aber alles läßt sich nicht erklären, demnach wäre es ein Fehler, auch das Unerklärbare erklären zu wollen. Desgleichen ist von der Erklärung jener Begriffe, deren Erkenntnis der gereifteren Jugend vorbehalten ist, abzusehen.

7. Weil das Gebet zu den vorzüglichsten Aeußerungen des Glaubens gehört, und der Mensch erschaffen worden ist, um Gott zu erkennen und anzubeten, ist es begreiflich, daß es auch das vorzüglichste Mittel der religiös-sittlichen Erziehung sein müsse, und der Katechet die Pflicht habe, die Kinder beten zu lehren. Wer recht betet, wird auch recht leben. Die Gebetsformeln sind gegeben. Sprachrichtig, langsam, doch nicht schleppend, sind sie zu recitiren. Die Katechumenen sind anzuweisen, die bereits erlernten Gebete und Glaubensformeln, als den apostolischen Glauben, die sechs christlichen Grundwahrheiten sowie die Reueformel täglich zu wiederholen und sie dem Morgen- und Abendgebete anzuschließen. Zeitrecht, entsprechend der Auffassung, sind den größeren Kindern die Gebete, wahre Zeugnisse für die Wahrheit unserer hl. Religion, nach ihrem Ursprunge,

ihrer Schönheit und Erhabenheit und ihrer Anwendung zu erklären. Schüler, welche daran sind, die Volksschule zu verlassen, sollen mit den für die Jugend sich eignenden Bruderschaften bekannt gemacht werden. Insbesondere wäre die Bruderschaft des hl. Rosenkranzes zu empfehlen, um so den Schülern die Verehrung Mariens an das Herz zu legen und die Grundlehren der Erlösung, welche in den Geheimnissen des hl. Rosenkranzes enthalten sind, als eine unvergeßliche Hinterlage des Glaubens auf den Lebensweg mitzugeben und den Absichten der Kirche zu entsprechen, die da sagt: Sanctissimam Dei genitricem hoc (scil. bh. Rosario) eidem gratissimo jugiter veneremur, ut quae toties Christi fidelibus, Rosarii precibus exorata, terrenos hostes profligare dedit, infernos pariter superare concedat. (Brev. Rom. in fest. Ss. Ros). Recht beten werden aber die Kinder nur dann, wenn sie mit der Liebe zu Gott erfüllt sind, die Kirche gern besuchen und sich in ihr der Heiligkeit des Ortes angemessen benehmen. „Habet ihr nicht gelesen, daß aus dem Munde der Kleinen sich der Herr sein Lob bereitet“. (Math. 21, 16.) Das andächtige Betragen der Schulkinder ist das größte Lob für den Lehrer und den Katecheten, hingegen eine Schaar unartiger Kinder im Hause Gottes eine öffentliche Anklage gegen Beide. Kinder, welche im zarten Alter beim Gottesdienste sich unanständig geberden, werden, einmal erwachsen, denselben nur allzugern fern bleiben. Ist doch die Andacht der duftenden Blumenblüthe zu vergleichen; wem aber wäre es unbekannt, daß die Blumen zumeist im Frühlinge erblühen und daß ein späteres Erblühen zu den Seltenheiten gehöre.

Deshalb ist hier der Platz, darauf hinzuweisen, daß unser Volksschulgesetz dem Besuche der Kirche nicht hinderlich sei, vielmehr denselben anbefehle, wie dies aus nachstehenden Verfügungen zu ersehen:

Alle katholischen Schüler der Volks- und Bürgerschulen, welche in dem Schul- und Pfarrorte, überhaupt in einem Schulorte wohnen, wo an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst abgehalten wird, sind an allen Sonn- und Feiertagen des ganzen Schuljahres zum Besuche des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verpflichtet. (Minist.-Erlaß v. 16. Mai 1880. Z. 6206).

Die katholischen Schüler haben am sonn- und festtäglichen Gottesdienste (Hörsamt und Predigt) theilzunehmen und es ist namentlich unstatthaft, die Schüler während der sonn- und festtäglichen Predigt in den Schulzimmern zu versammeln und erst nach geendigter Predigt gemeinschaftlich in die Kirche zu führen. (Minist.-Erlaß v. 8. Dec. 1881. Zl. 17598.)

In Fällen, wenn Schüler (aus gewichtigen Gründen) zum regelmäßigen Besuche des Schulgottesdienstes nicht verhalten werden, sind dieselben jedoch alljährlich und wiederholt von Seite der Schule, auf das kirchliche Gebot, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, aufmerksam zu machen. (Minist.-Erlaß v. 16. Mai 1880, Zl. 6206).

Diese Erlässe sind citirt worden, weil sie in etwaigen schwierigen Fällen für den Katecheten eine wichtige Handhabe bilden, zumal dann, wenn die Eltern selbst den Kindern den Besuch des Gottesdienstes nicht gestatten wollen. Aber auch in diesem Falle wird es rätzlich sein, die Kinder dahin zu unterweisen, daß sie ihre dem Gottesdienste unfreundlich gesinnten Eltern um Zulassung zu demselben ehrfürchtig bitten; denn berechtigt ist die Annahme, daß die Eltern ihrem Kinde eine deshalb wiederholt vorgebrachte Bitte nicht abschlagen werden.

9. Eine sehr schwierige aber auch sehr schöne Aufgabe für den Katecheten ist die Vorbereitung der Kinder auf die hl. Sacramente der Firmung, der Buße und des Altars. Ihr würdiger Empfang ist das allerbeste und ausgiebigste Mittel der religiös-sittlichen Erziehung. Sind doch die hl. Sacramente die Quellen der göttlichen Gnade, aus denen jeder Christgläubige, wenn er nicht der Gemeinschaft mit seiner Kirche und der ewigen Seligkeit verlustig gehen soll, schöpfen muß. Damit also auch die Kinder mit Freude schöpfen aus den Quellen des Erlösers, und den zu diesen Quellen führenden Weg kennen, wird der Katechet Zeit und Mühe, Studium und Sorge nicht scheuen und es als seine wesentliche Pflicht ansehen, die Katechumenen recht gründlich in der Lehre von den hl. Sacramenten zu unterweisen. Auch wird er trachten, den Empfang

derselben, ganz besonders aber den Tag der ersten hl. Communion, feierlich zu gestalten. Von der ersten hl. Communion sagt das Provinzial-Concil von Wien: quo solemniori fieri poterit modo und Fürstbischof Slomšek nennt sie: najlepši majnik katoliškega življenja; auch kann nicht geläugnet werden, daß von der Disposition des Kindes bei seiner ersten Beicht und hl. Communion meistens alle späteren Beichten und Communioneu in ihrer Würdigkeit abhängen.

10. Endlich sind gute Bilder und gute Bücher ein so vorzügliches Mittel der religiös-sittlichen Erziehung, daß man denselben nicht entzuziehen kann. Von den Bildern schreibt Fürstbischof Slomšek: Podobe so pravi domači misijonarji, ktere otroci domov prinesejo, domačini radi gledajo, in ki s svojimi napisi resnice naše svete vere oznanujejo. (Slomšek, spisi, IV, str. 13). In ungleich höherem Maße gilt dies von guten, im christkatholischen Geiste geschriebenen Büchern. Beziehunglich dieser ist es die Pflicht des Katecheten seine Katechumenen vor dem Lesen schlechter Bücher zu warnen und zu bewahren und sie mit guten, ihrem Alter und ihrer Fassungskraft entsprechenden bekannt zu machen. Insbesondere aber ist es eine wesentliche Pflicht des Katecheten, die Schulkinder in den rechten Gebrauch empfehlenswerther Gebetbücher einzuführen.

Das Gebetbuch hat in der Hand des Christen eine wichtige Aufgabe. Es ist ein wahrer Schatz für den Gebildeten und Ungebildeten. Von beiden gilt das Wort des Abtes Agathon, daß das Gebet wohl die nützlichste aber auch die schwierigste Kunst sei; schwierig für den Ungebildeten, weil er es oft nicht versteht, für das, was er im Gebete Gott vortragen will, einen Ausdruck zu finden, aber auch für den Gebildeten, der entweder wegen geringer Vertrautheit mit Gott oder wegen Dürre und Trockenheit des Geistes oft unfähig ist, recht zu beten. Ein gutes Gebetbuch ist demnach fast so nothwendig wie ein guter Katechismus.

Daraus folgt, daß die Schüler, wie in das Verständniß des Katechismus, so auch in den rechten Gebrauch des Gebetbuches einzuführen sind. Dies wird mit Erfolg geschehen können, wenn die Schüler ein dem Alter und der Fassungskraft angemessenes Gebetbuch in der Hand haben werden, und dann leichter geschehen, wenn dieselben, so wie sie einen und den gleichen Katechismus haben, auch das eine und gleiche Gebetbuch benützen; denn nur dann wird der Katechet im Stande sein, es mit allen Katechumenen zugleich erklärend durchzunehmen. Das ist die Meinung aller Conferentisten. Daraus folgt ferner, daß die Schüler, welche noch nicht zur hl. Communion zugelassen worden sind, der Gebetbücher der höheren, bereits communicirenden Classen sich nicht bedienen sollen. An Gebetbüchern ist kein Mangel, trotzdem wissen wir ein Gebetbuch, welches nach Form, Inhalt, Sprache und Ausstattung vollkommen entspräche, nicht zu nennen.

Ein gutes Gebetbuch soll folgende Eigenschaften haben: Es enthalte alle Gebete und Andachten, welche das Kind in der Zeitperiode, für welche es geschrieben ist, beim häuslichen und öffentlichen Gottesdienste zu üben hat; desgleichen enthalte es gute Abbildungen der hl. Messe, beziehungsweise der hl. Sakramente und des hl. Kreuzweges. Die Sprache sei einfach und klar, der Druck gefällig und deutlich. Unerläßlich ist die Approbation des bischöflichen Ordinariates. Gebetbücher ohne bischöfliche Approbation sind den Kindern nicht in die Hand zu geben; auch ist das gläubige Volk zu unterweisen, daß es ordinariatlich nicht approbirte Gebetbücher weder kaufe noch benütze.

Der slovenischen Schuljugend wären folgende zu empfehlen:

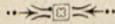
»Stezica v nebesa«, Ljubljana 1891, nevez. 10 kr. — Ključek nebeski, spisal Ivan Skuhala, vez. 30 kr. — Nebeške iskrice, spis. Lovro Pintar, Ljubljana, 16. natis, usnj. 35 kr.

Für die spätere Schulzeit: Najlepši dan ali pobožno praznovanje sv. obhajila, Ljubljana, 6. natis, nevez. 24 kr. — Sveto opravilo, spis. Slomšek, 5. natis, Maribor 1888, vez. 35 kr. — Duhovni vrtec ali molitvenik za katoliško mladež s poukom za sv. birmo, 3. natis, usnj. 85 kr.

Für die Lebenszeit: Življenje srečen pot, spis. Slomšek. — Rafael, spis. Jožef Kerčon, Ljubljana 1890. — Nebeška hrana, spis. Fr. Kosar, založ. družba sv. Mohora. — Venec, spis. L. Herg, 6. natis. — Rozmanova knjiga za dekliško družbo. — Tomaža Kempčana »Hoja za Kristusom, Baragova »Dušna paša«. Ljubljana, Kat. buk.

Aus der großen Zahl deutscher Gebetbücher erscheinen empfehlenswerth: Hausandacht für fromme Kinder, v. G. Mey, 5. Aufl., Freiburg im Breisgau 1891. — Des Kindes erste Gebete, Salzburg, Verlag v. Pustet. — Gebetbüchlein für die Schuljugend v. Wilhelm Färber, 26. Aufl. — Messbüchlein für fromme Kinder v. G. Mey, empfohlen von den Ordinariaten Rottenburg, Eichstädt, St. Gallen, Leitmeritz, St. Pölten, Speier, Trier, Salzburg, Seckau, 11. Aufl., Freiburg im Breisgau 1887. — Der Christ im Gebete von Dr. A. v. Wendel, Freiburg 16. Aufl. — Geistliches Senfkörnlein, Linz, 21. Aufl. Das Gotteskind im Gottesdienst von Anton Griebl, Graz 3. Aufl. — Die mit einem Gebetbuche ausgestattete Nachfolge Christi v. Thom. v. Kempis.

Die hier empfohlenen Gebetbücher sind sämmtlich mit bischöflicher Approbation versehen.



## B.

### Auf den einzelnen Conferenz-Stationen gestellte Fragen und Anträge.

1. Es wird die Bitte gestellt um die Auflage neuer, vollkommenerer Matriken-Blanquetten, welche in ihren Kopfrubriken auch den neuesten diesbezüglichen Anforderungen entsprechen würden.

Ist bereits geschehen.

2. Ali je prepoved zastran strela pri podružničnih opravilih še v veljavi ali ne? Če se ta prepoved še ni razveljavila, naj blagovoli visoko častiti kn. šk. ordinarijat strogo ukazati vsem župnikom, da ne smejo dovoljevati strela pri podružnični službi božji.

Glej ukaza kn. šk. ordinarijata od leta 1851, št. 1708/3 in od leta 1856, št. 1104/4, ki sta še vedno v veljavi.

3. Prečastiti kn. šk. ordinarijat rači kreniti, naj bi se ustanovljene sv. meše skrčile tako, da bi vsaj en goldinar prišel na jedno tiho sv. mešo.

Prosi se naj zato od slučaja do slučaja.

4. Prečastiti kn. šk. ordinarijat blagovoli prouzročiti, da se oskrbi avtentična prestava evangelijskih odlomkov za najnovejše sopraznike, n. pr.: presvetega Jezusovega in Marijinega srca, varstva sv. Jožefa in drugih; in da bi se isti privrstili v šolsko knjigo: »Berila in evangelijski«, in da bi se ob enem šolska knjiga jezikovno in stvarno pregledala in popravila.

Zgodilo se bo o priliki.

5. Konferentisti vljudno prosijo, naj bi se od strani preč. kn. šk. ordinarijata dala omisliti avtentična prestava molitve: »In honorem sacrae familiae«.

Zgodilo se je že in ta molitev se dobiva v tiskarni sv. Cirila v Mariboru.

6. Bis in hebdomade cantare missam quotidianam »de Requite» etiam in duplici majori: ta privilegij za našo škofijo je že potekel, bi li bilo mogoče, da bi se isti podaljšal za bodočnost?

Zgodilo se bo.

7. Prosi se, da preč. kn. šk. ordinarijat prilično priporoči č. duhovščini Cecilijansko društvo, da kolikor mogoče to društvo gmotno podpira, ker sicer bi moralo kmalo razpasti.

Vide: Schluß-Protokoll XXXIX.

8. Das F. B. Ordinariat geruhe zu veranlassen, daß eine förmliche Friedhofsordnung gegeben und ziffermäßig ausgesprochen werde, welche Beträge für die Aufstellung eines Grabmonumentes, für ein Extragrab und für die Belassung der Grabstellen entrichtet werden sollen, damit eine Gleichförmigkeit erzielt wird.

Ob Verschiedenheit der Ortsverhältnisse unthunlich.

9. Es möge eine Kirchenstuhlordnung eingeführt werden, wie eine solche in der Linzer Diöcese besteht.

Ob Verschiedenheit der Ortsverhältnisse unthunlich.

10. Ponavlja se prošnja, da, kedar prideta dva posta zaporedoma, drugi ne bi bil zapovedan post, kar tudi za Graško in Dunajsko škofijo že dalje časa velja.

Se ne dovoli.

11. Milostljivi knez in škof blagovolijo naj izprosi dovoljenja, da bi smel vsak duhovnik v škofiji brez ozira, ali je v kaki bratovščini ali ne »Matutinum cum laudibus« ob dveh preokupirati.

Zgodilo se bo.

12. Naj se dela na to, da se ustanove ne bodo vračunile v duhovniško plačo. Enaka želja izraža se o stolnini, ker delavec je vreden svojega plačila in ni najti uzroka, zakaj bi državna postava duhovnike merila z drugo mero kakor državne uradnike.

Stvar se dognati ne da po kn. šk. ordinarijatu.

13. Kaj je storiti kateketu, če šolski vodja popoludne, kedar imajo otroci sv. spoved opraviti, otrokom ne da prosto, da bi se lahko na sv. spoved pripravili?

Glej šolsko postavo.

14. Prosi se, naj bi visoko častiti kn. šk. ordinarijat blagovolil nove obrazce za cerkvene in župnijske inventare v slovenskem in nemškem jeziku sestaviti in izdati, ker se stari ne dado več rabiti.

Zgodilo se bo.

15. Da bi bilo cerkveno petje in orglanje v cerkvenem duhu, se prosi, da bi se izdal nov cerkveni orglavec s primernimi pesmami in preludiji s strogim odlokom, da se ima le ta rabiti pri cerkvenem petji.

Vide: Schluß-Protokoll XXXIX.

---

Hiermit wird das Resultat der diesjährigen Pastoral-Conferenzen, an welchen sich an 24 Stationen 276 Priester theiligt haben, zusammengefaßt, der hochwürdigen Diöcesan-geistlichkeit zur Darnachachtung mitgetheilt und das Conferenz-Protokoll geschlossen.

**F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,**

am 31. December 1891.

† **Michael,**  
Fürstbischof.